

**Artenschutzrechtliche Prüfung
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans
Bereich Wolfsiepen
der Hansestadt Wipperfürth**



Planungsbüro für Städtebau und Projektentwicklung
Hardenbergstraße 43
41539 Dormagen
☎ 02133/21 72 20
☎ 02133/21 72 21
post@planwerk-dormagen.de

Bearbeitungsstand: November 2022

Bearbeitung: Dipl.- Geogr. Birgit-Sabine Jordan
Dipl.-Ing Ulrich Eckert

Inhalt

1	Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage.....	5
5	Vorkommen planungsrelevanter Arten	6
6	Lebensraumtypen.....	6
7	Artenliste	6
8	Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK)	8
9	Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten	9
10	Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen)	11
11	Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten	11
12	Zusammenfassung.....	12
13	Quellen.....	12

1 Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung

Am 19.09.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen. Damit soll ein Flächentausch vorbereitet werden, der einem Teil des für die ebenfalls am 19.09.2018 eingeleitete 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Reinshagensbusch erforderlichen Flächenausgleichs auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Wipperfürth dient.

Hintergrund ist die Vorgabe aus dem Landesplanungsgesetz, das flächenmäßige Kontingent an dargestellten Wohnbauflächen innerhalb eines Stadtgebietes durch Bauleitplanverfahren weder zu vergrößern noch zu verkleinern.

Die Hansestadt Wipperfürth beabsichtigt, im Bereich Reinshagensbusch ein als Fläche für die Landwirtschaft dargestelltes Areal mit einer Größe von etwa 3,1 ha letztlich durch den derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 113 als Wohnbauland zu entwickeln.

Um einen Teil des Flächenausgleichs auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu realisieren, soll im Bereich Wolfsiepen eine dargestellte Wohnbaufläche von 0,2 ha zukünftig als Grünfläche dargestellt werden. Die Fläche am Wolfsiepen wird verbindlich planungsrechtlich gesichert durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 "Wolfsiepen-West". Dafür wird der Bebauungsplan Nr. 38 "Wolfsiepen" in Teilen aufgehoben. Die mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans neu dargestellte Grünfläche soll im Rahmen der vorgenannten verbindlichen Bauleitplanung als Ausgleichsfläche herangezogen werden. Deshalb wird die Signatur für die Grünfläche überlagert mit der Signatur für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Ein Einleitungsbeschluss für die verbindliche Bauleitplanung wurde am 16.09.2020 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt gefasst.

Ein weiterer Bestandteil des Flächentauschs ist die ebenfalls am 19.09.2018 eingeleitete 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich Nördlich Münte.

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des BNatSchG ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden (städte-)baulichen Vorhabens. Dabei stellt nicht das Vorhaben an sich, sondern erst dessen Umsetzung und Verwirklichung gegebenenfalls einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Im vorliegenden Fall ist die Nachverdichtung eines Wohngebietes möglicherweise geeignet, einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verursachen. Es ist deshalb eine besondere artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Die entsprechende Prüfung ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die Auswirkungen der beabsichtigten Bauleitplanung auf planungsrelevante Arten im Sinne des Artenschutzregimes.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden Planvorhabens.

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. In Bezug auf europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten¹ und europäische Vogelarten² ist es verboten

1. wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach der VV-Artenschutz NRW³ die Durchführung einer artenschutzfachlichen Vorprüfung obligatorisch, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Für diese planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt⁴.

Im artenschutzrechtlichen Gutachten der ersten Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen treffen für alle im Sinne des BNatSchG zulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG zu, so auch für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder der Bauordnungen zulässig oder bereits genehmigt, aber noch nicht umgesetzt sind (§ 18 BNatSchG).

Für diese Vorhaben gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen jedoch Ausnahmen von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten: sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten (streng geschützte Arten) oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, auch in Verbindung mit der „Tötung oder Verletzung von Individuen“ der besonders geschützten Arten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Bedingungen vor Umsetzung des Vorhabens / des Eingriffs sicherstellen.

¹ streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
² in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG
³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)
⁴ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Zusätzlich zu diesen Verbots-Freistellungen für Bauvorhaben und deren Vorbereitung können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich - einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Ausnahmen sind jedoch nur möglich, wenn keine zumutbaren Plan-Alternativen erkennbar sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

3 Untersuchungsgebiet

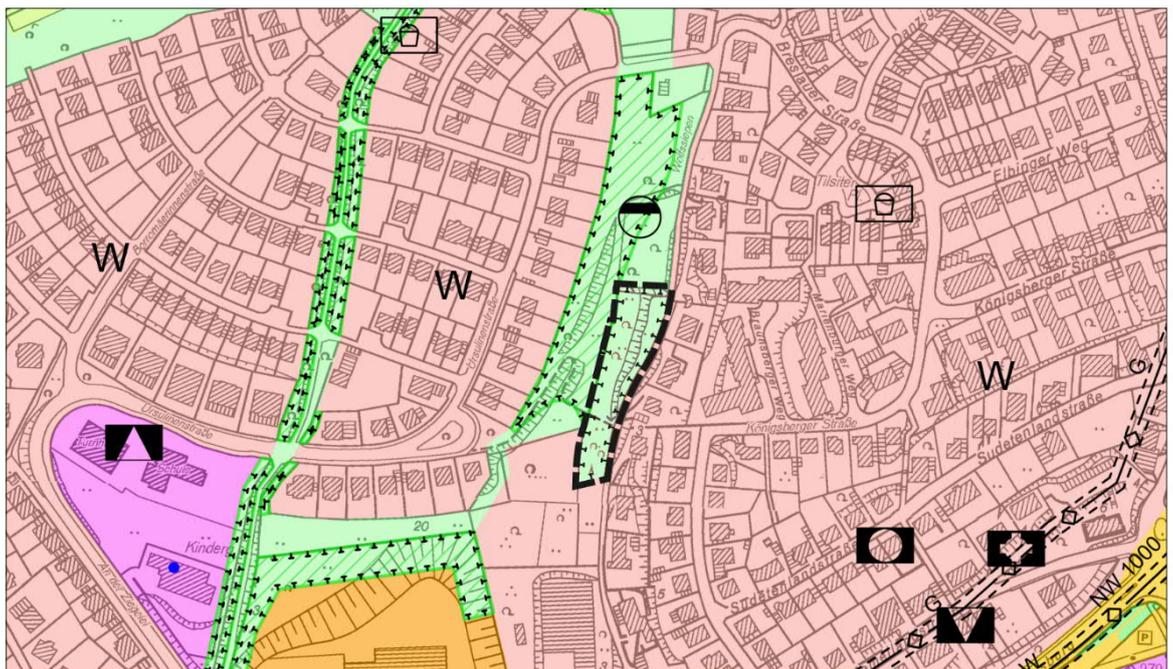
Das Plangebiet befindet sich zentral gelegen nördlich des Stadtzentrums von Wipperfürth. Das schmale Tal des Siefen trennt als Grünfuge die Wohnareale des Wohngebietes Wolfsiepen im Osten und das Plangebiet Felderhofer Kamp im Westen. Nach Süden läuft der Grünbereich aus.

Hier schließt sich weitere Wohnbebauung an, die endlich von der Bundesstraße B 237 Engelsburg begrenzt wird.

Die Wohnbereiche im Umfeld sind geprägt von typischer Einzelhausbebauung.

Nach Norden bindet das Siefental in die freie Landschaft an, die hier von ausgedehnten Grünlandbereichen geprägt ist.

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 0,25 ha.



Auszug aus dem Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans, © Hansestadt Wipperfürth

4 Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage

Das Ministerium für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) stellt für die Bearbeitung der ersten Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Online-Datenbank zur Verfügung, die Listen der planungsrelevanten Arten enthält, gegliedert in die räumlichen Bezugseinheiten der Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen und nach insgesamt 24 Lebensraumtypen.

Für den Untersuchungsbereich ist das Messtischblatt 4810, Quadrant 3 maßgebend.

Zur Ermittlung der relevanten Lebensraumtypen fand im März 2022 eine Ortsbegehung statt. Die vorgefundenen Biotoptypen im Untersuchungsgebiet werden den Lebensraumtypen der MUNVL-Systematisierung zugeordnet.

Die nach diesen Vorgaben erstellte Liste der planungsrelevanten Arten für die Naturraumtypen des Planungsraumes weist alle Arten auf, für die es im (gesamten) Bereich des Messtischblattes 4810/3 belastbare Erkenntnisse hinsichtlich eines Vorkommens gibt.

Durch einen Abgleich mit dem Fundortkataster NRW (FOK) des LINFOS-Informationssystems des Landes Nordrhein-Westfalen wird überprüft, inwieweit Erkenntnisse über tatsächliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dem Untersuchungsraum vorliegen. Zusätzlich werden die Beobachtungen im Rahmen von Ortsbegehungen für diese Untersuchung herangezogen.

Inwieweit sich die Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4810/3 und Gestalt und Ausstattung des Untersuchungsgebietes entsprechen, wird im nächsten Schritt geprüft.

Abschließend werden die Wirkfaktoren der Planung auf ihre Bedeutung für den Artenschutz abgeprüft und eine Einschätzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange der Planung vorgenommen.

5 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Weder die Datenbank des MUNLV zu planungsrelevanten Arten noch das FOK des LINFOS-Informationssystems weisen planungsrelevante Pflanzenarten auf. Die nachfolgende Untersuchung planungsrelevanter Arten beschränkt sich auf planungsrelevante Tierarten.

6 Lebensraumtypen

Folgende Naturraumtypen sind im vorliegenden Fall relevant:

Gärt Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

KIGehoel Einzelbäume, Baumreihen

FlieG Fließgewässer

7 Artenliste

Das LANUV NRW führt eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten der Fauna, die einen besonderen Schutzstatus gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz besitzen. Die Liste ist nach Naturraumtypen und geographischen Einheiten gegliedert.



Luftbild, aus: GEOportal NRW, download 03/22

In der Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV NRW) für das in diesem Fall maßgebende Messtischblatt 4810/3 und die dem Untersuchungsraum entsprechenden Lebensraumtypen sind die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Arten genannt:

Liste der geschützten Arten*
für das Messtischblatt 4810/3 (LANUV NRW**)

Art	Status	Erhaltungszustand***
Säugetiere		
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G Na
Vögel		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	G (FoRu) Na
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	G FoRu
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	G (FoRu) Na
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	G FoRu (Na)
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	U↓ FoRu
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	U Na (FoRu)
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	U Na
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	G (FoRu)
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	U FoRu (Na)
Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	U Na
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	U Na FoRu
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	G Na
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	G (Na)
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	G Na FoRu
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	U↓ Na FoRu
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	G↓ FoRu
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	G (FoRu)
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	U Na FoRu
Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	G (FoRu)
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	U FoRu
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	S (FoRu)
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	U (FoRu)
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	U FoRu Na
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	G Na FoRu
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	U Na FoRu
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	G FoRu
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhan-	G Na FoRu

* Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (**Gaert**), Kleingehölze, Alleen, Büsche, Hecken (**KIGehoel**), Fließgewässer (**FlieG**).

** download aus dem Portal " Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen", LANUV NRW am 29.03.2022

*** S ungünstig/schlecht (**rot**)

U ungünstig/unzureichend (**gelb**)

G günstig (**grün**)

↓ Tendenz zur Verschlechterung ↑ Tendenz zur Verbesserung

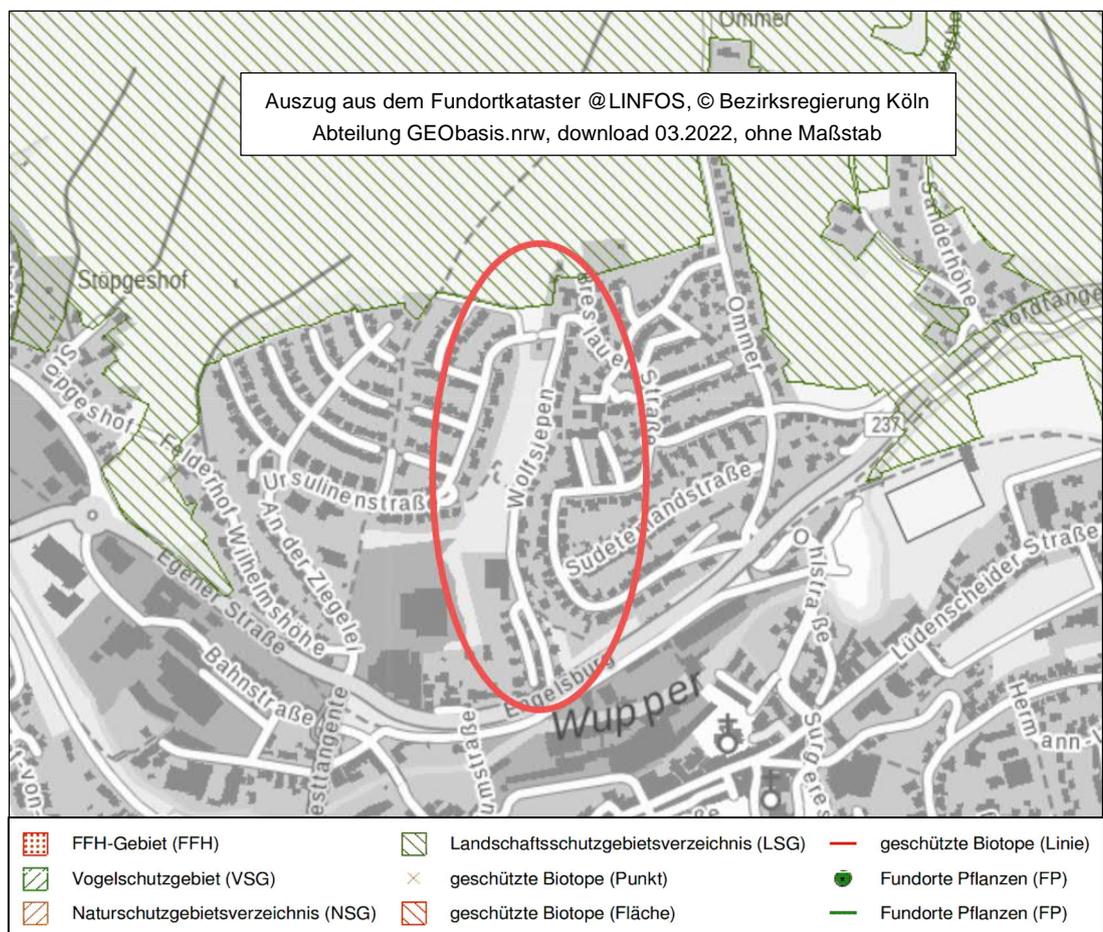
Habitate: FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten Na Nahrungssuche (Ausweich- oder Sekundärhabitat)

Ein erheblicher Anteil (12 von 28) der planungsrelevanten Arten des o. g. Messtischblattes unter Eingrenzung der Lebensraumtypen ist im Erhaltungszustand als ungünstig zu bewerten. Bei zwei Arten besteht die Tendenz zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Eine Art (Wasserralle) weist einen schlechten Erhaltungszustand auf.

8 Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK)

Im eigentlichen Vorhabenraum bzw. artenschutzrechtlich relevanten Eingriffsbereich werden im Fundortkataster keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Im Landschaftsinformationssystem des Landes NRW (@LINFOS) verzeichnet sind - als nächstgelegene Eintragungen – Ausläufer des Landschaftsschutzgebietes „Wipperfürth-Lindlar-Nord“ mit der Objekt-Kennung 4810-0003 (grüne Schraffur). Es grenzt im Norden unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 114 an.



Fundorte oder anderweitige Nachweise für das Vorkommen planungsrelevanter Arten sind im Fundortkataster (FOK) der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS nicht vermerkt.

9 Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten

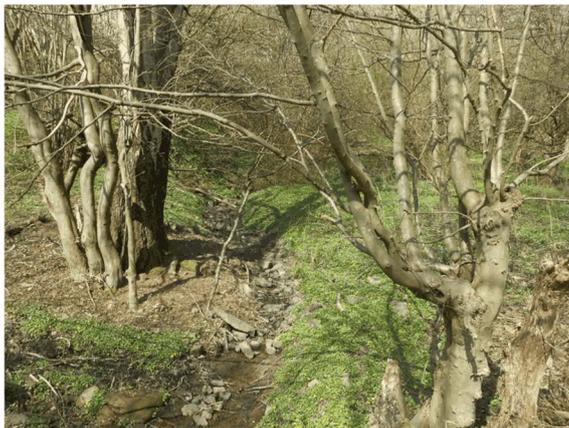
Die Einschätzung der Eignung des Eingriffsbereiches für die planungsrelevanten Arten der vorstehenden Liste erfolgt einerseits nach der ökologischen Ausstattung, andererseits gemäß der Habitatansprüche der genannten Arten.



Beispielhaft: stark verbuschter Bereich im Süden



Hohe Bäume / Baumgruppen im Norden



Wolfsiepen (mittlerer Abschnitt)



Altnest (vermutlich Saatkrähe)

Bei einer Ortsbegehung Ende März wurden 4 Altnester in den vereinzelt hohen Bäumen identifiziert. Es handelt sich nach ihrer Machart vermutlich um Krähenester. Diese Annahme wird bestärkt durch die während der Ortsbegehung gemachte Beobachtung von mehreren Saatkrähen, die die Baumkronen mit den Nestern mehrfach anflogen und in deren Nähe ansaßen, allerdings die Nester (noch) nicht besetzten.

Der **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften mit altem Baumbestand genutzt werden. Als Nahrungshabitate werden frei anflugbare offene Landschaften, aber auch gerne beleuchtete Freiflächen im Siedlungsraum angenommen.

Der schmale Siefeneinschnitt mit seinen vergleichsweise kleinflächigen Auengehölzen bietet kaum Anflugmöglichkeiten. Er ist dicht umgeben von Wohngebieten und Straßen. Der Übergang zur freien Landschaft besteht aus einer einzigen Engstelle am nördlichen Ende. Ein Vorkommen ist nicht wahrscheinlich. Eine essentielle Gefährdung der im Quadranten nachgewiesenen örtlichen Population wird nicht eintreten können.

Für die nachstehend aufgeführten Vogelarten der Artenliste kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, da sich innerhalb des artenschutzrechtlichen Eingriffsbereiches keine der für die jeweilige Art grundlegenden Habitatstrukturen (z. B. offene Stillgewässer, Feucht- oder Nasswiesen, Schilf- oder Röhrichtbestände, Baumhöhlen, offene Kulturlandschaften, großflächige und geschlossene Waldbereiche, Waldlichtungen und Kahlschläge der Waldflächen mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, etc.) befinden:

Teichrohrsänger, Eisvogel, Graureiher, Waldohreule, Schwarzstorch, Feldsperling, Kormoran, Wasserralle, Zwergtaucher, Waldschnepfe, Waldkauz

Nester bzw. Einfluglöcher gebäudebewohnender Arten wie der **Rauchschwalbe** und der **Mehlschwalbe** sowie der **Schleiereule** wurden im Nahbereich der Gehölzflächen nicht nachgewiesen.

Für die Greifvogelarten **Habicht, Sperber, Rotmilan, Turmfalke** und **Mäusebussard** können die Krähenester als Nestfolger zur Brut geeignet sein, allerdings sorgt das Fehlen von Felsnischen und hohen Gebäuden einerseits und freien Ansitzplätzen andererseits für eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens. Als Nahrungshabitat ist der untersuchte Bereich wegen seiner geringen Größe und des Angebotes an besser geeigneten Freiflächen unmittelbar nördlich des Untersuchungsgebietes weniger geeignet. Ein Vorkommen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, allerdings ist das Störpotential in diesem schmalen Grünbereich in Insellage eines größeren Siedlungskomplexes ein Aspekt, der ein Vorkommen unwahrscheinlich macht. Besser geeignete Habitate für Greifvögel finden sich im Nahbereich nördlich des Planbereichs, wo sich Waldbereiche und Feldgehölze mit Grünländern und Ackerflächen abwechseln.

Das Fehlen alter, morscher Bäume und stärkerem Totholz macht den Eingriffsbereich auch für die Arten **Kleinspecht** und **Schwarzspecht** ungeeignet.

Der **Bluthänfling** präferiert offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen oder großflächige Gartenbereiche mit vergleichbarer Ausstattung. Ein Vorkommen ist sehr unwahrscheinlich. Eine Verschlechterung des Lebensraums oder des Erhaltungszustands der Art durch die vorliegende Planung ist auszuschließen.

Als Bodenbrüter benötigt der **Baumpieper** während seiner Fortpflanzungsperiode ein Habitat, das neben einem Bestand an hohen Bäumen oder Sträuchern genügend lichte Stellen mit einer ausreichend dichten Krautschicht aufweist. Hohe Bäume, auch Einzelbäume werden als Singwarte angenommen. Für den Nahrungserwerb nutzt der Baumpieper nicht nur sein Brutrevier, sondern regelmäßig auch ein zusätzliches Nahrungsgebiet, das nicht notwendigerweise an das Brutrevier angrenzt. Ein Vorkommen sowohl zur Brüte wie zur Nahrungssuche kann ausgeschlossen werden. Der Untersuchungsbereich ist zu kleinteilig strukturiert und das Störpotential viel zu ausgeprägt.

Neuntöter besiedeln extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit lockerem Gehölzbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, verbuschte Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten, wobei die Brutreviere eine beträchtliche Größe aufweisen müssen. Das macht ein Vorkommen unwahrscheinlich. Eine Verschlechterung des Lebensraums oder des Erhaltungszustands der Art durch die vorliegende Planung ist auszuschließen.

Der **Gartenrotschwanz** ist als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden und besiedelt primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Hier bewohnt er vor allem Habitats, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet. Sekundär werden auch ausgedehnte Parkanlagen mit lockerem Baumbestand, stark begrünte Gartenstädte, Dorfränder und Obstgärten besiedelt. Ein Vorkommen in diesem dicht besiedelten Bereich ist ebenso auszuschließen wie eine Verschlechterung des Lebensraums oder des Erhaltungszustands der Art durch die Vorhaben dieses Baugebietes.

Der **Girlitz** ist ein Siedlungsfolger, wobei er im mikroklimatisch wärmeren urbanen Bereichen häufiger zu Hause ist als im ländlichen (kühleren) Regionen. Man kann ihm durchaus eine Vorliebe für einzelstehende Nadelbäume nachsagen. Dem entsprechend fühlt er sich besonders in größeren Parks, alten Friedhöfen und Gärten mit höherem Baumbestand wohl. Diese Habitatbedingungen sind im Untersuchungsraum kaum ausgeprägt, sodass ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich ist.

Als Höhlenbrüter benötigt der **Star** Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen wie ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden. Sie sind im Planbereich nicht anzutreffen, ein Vorkommen ist unwahrscheinlich. Als Nahrungshabitat werden angrenzend an den Brutplatz offene Flächen zur Nahrungssuche benötigt. Für die Habitatbedingungen dieser Art besteht ein ausreichendes Angebot im Umfeld des Plangebietes, sodass eine Beeinträchtigung essentieller Habitatbedingungen und eine grundlegende Verschlechterung des Lebensraumes der Art oder deren Erhaltungszustandes im hier betroffenen Planquadranten ausgeschlossen ist.

Eine potentielle Nutzung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat oder als Rastbiotop⁵ auf dem Durchzug ist aufgrund der Lage im dicht besiedelten Bereich und der damit verbundenen starken Störungen, sowie der vergleichsweise geringen Flächengröße unwahrscheinlich.

10 Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen)

Anlässlich der Ortsbegehungen konnten keine der aufgeführten planungsrelevanten Arten im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld festgestellt werden. Bruthöhlen wurden ebenfalls nicht gefunden. Belastbare Hinweise auf ein Vorkommen gibt es nicht.

Weitere Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

11 Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten

Durch die Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan und die damit verbundene planungsrechtliche Sicherung des vorhandenen Baum- und Grünbestandes sind artenschutzbedeutsame Auswirkungen auf planungsrelevante Arten offensichtlich nicht zu erwarten. Dazu fehlen relevante Wirkfaktoren.

Langfristig ist mit einer Verbesserung der Lebensraumfaktoren zu rechnen.

⁵ Im Gegensatz zum „Vorkommen“ nur zeitlich eng begrenztes „Auftauchen“ z. B. zur Futtersuche/Jagd Rast

12 Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Eine Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzrechtes oder zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten besteht nicht.

13 Zusammenfassung

Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor. Ein solches Vorkommen ist bei der vorliegenden Habitatstruktur und der allgemein bereits erheblich anthropogen überformten Umgebung auch nicht zu erwarten. Essentielle Habitatstrukturen sind nicht von der Planung betroffen, so dass Beeinträchtigungen der Lebensräume oder des Erhaltungszustandes der zu untersuchenden Arten ausgeschlossen werden können. Eher ist langfristig mit einer Verbesserung zu rechnen.

Eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen gemäß der VV-Artenschutz 2016), bei der zusätzliche, artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden sollen, ist nicht erforderlich.

Das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG und (Stufe III der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen - VV-Artenschutz 2016) entfällt dementsprechend.

Eine Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzrechtes besteht nicht.

14 Quellen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 15. September 2017, BGBl. I S. 3434 (Änderung vom 15. September 2017 textlich nur zum Teil umgesetzt, da Inkrafttreten am 1. April 2018, BGBl. I S. 3434,3435)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV -<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> (download 03.2022)

@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV -<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (download 04.2022)

Kartieranleitungen in Nordrhein-Westfalen Biotoptypenschlüssel

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – MUNLV - <http://www.natur->

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

schutzinformationen-nrw.de/methoden/anleitungen/bk/anhang/

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

Erstellt durch: Ingenieurbüro [PLANWerk](#)

Bearbeitung: Birgit-Sabine Jordan, Dipl.-Geogr.

Ulrich Eckert, Dipl.-Ing.

Dormagen, 12.11.2022

Angaben zum Plan - Protokoll der ASP

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>9. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Wipperfürth</u>		
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Hansestadt Wipperfürth</u> Antragstellung (Datum): <u>Wipperfürth,09.2022</u>		
Planungsrechtliche Sicherung eines vorhandenen Grünzuges (Bereich Wolfsiepen)		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	ja	<u>nein</u>
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:		
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	ja	nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	ja	nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	ja	nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	ja	nein
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:		
Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).		
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: <small>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small>		
Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).		
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG		
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:		
Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.		